

erarbeitet wird, trägt der Werkdirektor. Dabei ist es Sache des Betriebes, die Rechtsverletzungen, die innerhalb des Betriebes aufgetreten sind, auszuwerten. Dazu gehören vor allem die Angriffe gegen das sozialistische und persönliche Eigentum und Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen. Entsprechend den spezifischen betrieblichen Bedingungen sind aber durchaus auch andere Rechtsverletzungen möglich, wie z. B. Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, so daß auch deren Auswertung eine Aufgabe des Betriebes ist.

Wesentliche Teile der Kriminalitätsanalyse können jedoch nicht unmittelbar aus betrieblichen Quellen gewonnen werden. Es bedarf dazu der Unterstützung der örtlichen Organe und der Rechtspflegeorgane. Für die Einbeziehung der Erkenntnisse dieser Institutionen in die betriebliche Kriminalitätsanalyse hat der Werkdirektor zu sorgen.

Gegenstand der betrieblichen Analyse muß weiter die Arbeit mit den Werkträgern sein, die zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, deren Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt wurde und die aus dem Strafvollzug entlassen wurden. Diese Untersuchung hat Bedeutung, weil von ihrer verantwortungsbewußten Auswertung durch den Betrieb weitgehend abhängt, daß diese Werkträger nicht erneut straffällig werden.

In die betriebliche Analyse gehört auch die Darstellung der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Werkträgern und dem Betrieb, und zwar unabhängig davon, ob sie von einer Konfliktkommission oder vom Gericht entschieden wurden. Dem Betrieb ist es dadurch möglich, bestimmte „Vorfelder“ der Kriminalität (z. B. bei Ungesetzlichkeiten bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit oder bei Konzentration von übermäßigem Alkoholgenuß) auszumachen. Er kann auf Grund der Analyse Ursachen bzw. Bedingungen von Straftaten feststellen und die notwendigen Gegenmaßnahmen einleiten. /9/

In die betriebliche Analyse sind auch die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen aufzunehmen. Ihre Untersuchung ist aufschlußreich für den Stand der Einhaltung der Arbeitsdisziplin als einer wesentlichen Voraussetzung für das gesellschaftsmäßige Verhalten von Werkträgern. Dazu sind allerdings alle Disziplinarverfahren unter Einbeziehung des Kollektivs durchzuführen. Es hat wenig erzieherischen Wert, wenn Disziplinarstrafen formal verhängt werden; z. B. bei einer Fehlschicht einen schriftlichen Verweis, bei drei Fehlschichten einen strengen Verweis usw.

Schließlich gehören in die betriebliche Analyse auch die Darstellung der Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und die Auswertung der Ordnungsstrafverfahren, soweit sie Betriebsangehörige betreffen.

Ob und in welchem Umfang es notwendig ist, in die betriebliche Analyse Ergebnisse von Familien- und Zivilrechtsverfahren aufzunehmen, kann nicht generell gesagt werden. Nicht erforderlich ist es, daß der Betrieb über alle Familien- und Zivilrechtsverfahren seiner Werkträger informiert wird. Daraus könnte der Betrieb nicht die notwendigen Schlußfolgerungen für seine Leitungstätigkeit bei der Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten ableiten. Zu sichern ist aber, daß die Betriebe von den Gerichten Informationen darüber erhalten, wenn sich Familien- oder Zivilrechtsstreitigkeiten ihrer Werkträger häufen. Außerdem sollten die

Gerichte die Betriebe über bestimmte Einzelverfahren unterrichten, und zwar dann, wenn sich herausstellt, daß das Verhalten eines Werkträgers nicht gesellschaftsgemäß ist und er der erzieherischen Einflußnahme durch den Betrieb bedarf. Dabei kann es sich z. B. um eine Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht handeln, um eine egoistische Einstellung in einer Mietstreitigkeit o. ä.

Dadurch, daß sich die Auswertung nicht nur auf Straftaten erstreckt, sondern auch wesentliche andere Konflikte umfaßt, die den Betrieb und seine Werkträger betreffen, wird eine umfassende Aussage über den Stand der Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch die Werkträger des jeweiligen Betriebes möglich. Gleichzeitig wird der Zusammenhang zwischen Disziplinarverletzungen, Rechtsverletzungen und Kriminalität deutlich. Aus der Analyse muß ersichtlich sein, was die jeweils verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung der Rechtsverletzungen unternommen haben, wie ihre Anstrengungen einzuschätzen sind und was für Schlußfolgerungen für die Zukunft gezogen wurden.

Die Verwirklichung der Verantwortung des Betriebes für die Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen ist Aufgabe aller staatlichen Leiter. Jeder Wirtschaftsfunktionär hat dafür Sorge zu tragen, daß die Aufgaben, die vom Werkdirektor für seinen Verantwortungsbereich vorgegeben bzw. abzuleiten sind, erfüllt werden.

Der Werkdirektor trägt die Verantwortung dafür, daß die Wechselbeziehungen innerhalb des Betriebes, insbesondere zu den gesellschaftlichen Organisationen, und zu den staatlichen und gesellschaftlichen Kräften des Territoriums, effektiv gestaltet werden. Das ist notwendig, weil die Funktionstüchtigkeit dieser Beziehungen eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Leitung der betrieblichen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung ist.

Der Werkdirektor ist über die Erfüllung seiner Verantwortung für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung gegenüber seinem übergeordneten Leiter zur Rechenschaft verpflichtet. In einigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z. B. § 61 Abs. 3 SVWG) ist festgelegt, daß die wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet sind, die unterstellten Betriebe bezüglich der Einhaltung von Teilaufgaben der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu kontrollieren. Die Kontrolle schließt die Rechenschaftslegung ein. Der Werkdirektor ist verpflichtet, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu geben (vgl. Art. 82 Abs. 1 der Verfassung, § 26 StGB, § 65 SVWG, § 7 Abs. 2 GefährdetenVO).

Der Werkdirektor ist weiter verpflichtet, von seinen nachgeordneten Leitern, insbesondere den Fachdirektoren, Rechenschaft über die Erfüllung der von ihm vorgegebenen Aufgaben zu verlangen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die Rechenschaftspflicht über die Erfüllung der Aufgaben bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität als Bestandteil der gesamten Leitungstätigkeit zu betrachten ist. Deshalb ist die Rechenschaftslegung über die Erfüllung dieser Aufgaben in die Rechenschaftspflicht über die Erfüllung der spezifischen Aufgaben bei der Leitung des Reproduktionsprozesses einzuordnen. Im VEB Maxhütte, Unterwellenborn hat sich das Prinzip bewährt, daß die Fachdirektoren beauftragt werden, in ihre Rechenschaftspflicht über Fachprobleme (z. B. der Direktor für Technik über den Stand der Erfüllung des Investitionsplanes; der Direktor für Beschaffung und Absatz über die Bestandhaltung und Lagerwirtschaft; der Direktor

/9/■ Auf den engen Zusammenhang zwischen arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit und Kriminalitätsvorbeugung hat Strasberg auf der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts am 25. März 1970 hingewiesen. Vgl. „Die materielle Verantwortlichkeit der Werkträger — Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin“, NJ 1970 S. 260.